

# RS OGH 2009/2/23 3R14/09i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2009

## Norm

ZPO §21

## Rechtssatz

Eine Streitverkündung an den gerichtlich bestellten Sachverständigen mit dem Hinweis, die Partei werde sich im Falle des Prozessverlustes wegen des urnichtigen Gutachtens am Sachverständigen regressieren, ist rechtsmissbräuchlich und mit dem Wesen des Zivilprozesses nicht vereinbar.

## Entscheidungstexte

- 3 R 14/09i  
Entscheidungstext OLG Wien 23.02.2009 3 R 14/09i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2009:RW0000440

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)